

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 42

Donnerstag, 17. September 2020

Seite: 453

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Kreisausschusssitzung am 21.09.2020 455
Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Münchsdorf
(Grundstücke Fl. Nrn. 640, 647, 648 und 649, alle Gemarkung Münchsdorf)
in die Kleine Vils auf Grundstück Fl. Nr. 640, Gemarkung Münchsdorf,
durch die Gemeinde Vilsheim 455
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Grabschaft Postau,
Landkreis Landshut, für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 456
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Furth,
Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2020 457
Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB - Oberlindhart
Geschäftsordnung 458
Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB - Oberlindhart
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit 464
Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe
Verbandssatzung 465
Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal Gruppe
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweck-
verbandes zur Wasserversorgung der Binatal Gruppe
(Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 30. Juli 2019 474

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Erteilung einer Bewilligung zum Aufstauen der Vils für den weiteren Betrieb der Wasserkraftanlage „Blutmühle“ in Neuhausen, Aham auf den Grundstücken Fl.Nrn. 168/2, 9/2 und 30/9, Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Aham und Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe an der Wasserkraftanlage „Blutmühle“ an der Vils auf dem Grundstück Fl.Nr. 30/9, Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Aham	483
Bayerisches Landesamt für Statistik Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Landshut am 30.6.2020.....	483

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 21.09.2020**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Bestellung von Mitgliedern des Kreistags in andere öffentlich-rechtlichen Institutionen;
Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes
- 2 Bestellung von Mitgliedern des Kreistags in andere öffentlich-rechtlichen Institutionen;
Zweckverband Sparkasse Landshut
- 3 Landshuter Frauenhäuser;
Änderung Finanzierungsvereinbarung ab 01.01.2020, Spitzabrechnung AWO-Frauenhaus
2019, Grundkostenpauschalen für die Jahre 2020 und 2021
- 4 Finanzierung Second-Stage-Einrichtung und Sachstandsbericht zum Ausbau der
Landshuter Frauenhäuser
- 5 Etablierung einer Fachstelle für Täterarbeit
- 6 Zuwendungsantrag des Caritasverbandes Landshut e. V. zur Förderung der Flüchtlings-
und Integrationsberatung im Jahr 2019
- 7 Berufsfachschule für Krankenpflege des Landkreises Landshut am Kreiskrankenhaus
Vilsbiburg;
Namensänderung
- 8 Beteiligung des Landkreises am Neubau der Pestalozzischule Landshut;
Sachstand
- 9 Anfrage der Stadt Landshut auf finanzielle Beteiligung des Landkreises an den Kosten des
Neubaus/Sanierung bzw. den laufenden Betriebskosten des Stadttheaters
- 10 Zuschussantrag der Dorfhelferinnen und Betriebshelfer Station Landshut
- 11 Betriebskostenzuschüsse 2020 für kirchliche Schulen im Landkreis- und Stadtgebiet
Landshut
- 12 Zuschussangelegenheit;
Erweiterung des Trachtenkulturmuseums in Holzhausen; Einbau eines Museums im
Dachgeschoss incl. Aufzug und Ausstattung
- 13 Zuschussangelegenheiten: Nebenkirchen - Empfehlungsliste 2020

(Nr. 1 A vom 10.09.2020)

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;

Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Münchsdorf (Grundstücke Fl. Nrn. 640, 647, 648 und 649, alle Gemarkung Münchsdorf) in die Kleine Vils auf Grundstück Fl. Nr. 640, Gemarkung Münchsdorf, durch die Gemeinde Vilsheim

Bekanntgabe

Die Gemeinde Vilsheim beantragt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Münchsdorf (Grundstücke Fl. Nrn. 640, 647, 648 und 649, alle Gemarkung Münchsdorf) in die Kleine Vils (Fl. Nr. 640, Gemarkung Münchsdorf).

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Abwasserbehandlung sowie der Auslastung der bestehenden Kläranlage ist deren Erweiterung bzw. Umbau erforderlich.

Ebenso zeichnet sich in der benachbarten Gemeinde Altfraunhofen ein Sanierungs- bzw. Erweiterungsbedarf an der bestehenden Kläranlage ab.

Die beiden Gemeinden haben sich daher entschieden, die bestehende Kläranlage Münchsdorf, Gemeinde Vilsheim, in gemeinsamer Trägerschaft entsprechend den fachlichen Anforderungen zu ertüchtigen bzw. zu erweitern. Antragsteller im wasserrechtlichen Verfahren ist die Gemeinde Vilsheim.

Beantragt ist die Erweiterung der Kläranlage Münchsdorf für den Anschluss von insgesamt 8.000 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 480 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh).

Die Kläranlage Münchsdorf wird von einer mechanisch-biologischen Kläranlage zu einer SBR-Anlage umgebaut und erweitert. Insbesondere erhält die Anlage zwei neue Rundbecken (Sequencing-Batch-Reactor) mit einem Durchmesser von 23 m und einer Höhe von 8 m. Das westliche Absetzbecken wird zum Schlamm-speicher und das östliche Absetzbecken zum Vorlagebehälter umfunktioniert.

Das Abwasser aus dem Gemeindebereich Altfraunhofen soll künftig über eine Druckleitung zur Kläranlage Münchsdorf gefördert werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG- i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Heranziehung der in Anlage 3, Ziffer 2.3 zum UVP genannten Kriterien durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 408 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 10.09.2020

Sachgebiet 23

gez.

Bayerl

(Nr. 23-6323.2-2-6485 vom 10.09.2020)

Zweckverband Grabschaft Postau

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Grabschaft Postau, Landkreis Landshut, für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

I.

Auf Grund der Verbandssatzung und Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.000,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.050,00 €
festgesetzt.	

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.000,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.050,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 mit Schreiben vom 30.07.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Grabschaft Postau, Am Kellerberg 2a, 84109 Wörth a.d.Isar öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Wörth a.d.Isar, 05.08.2020
Zweckverband Grabschaft Postau
Gez.
Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 11.09.2020)

Verwaltungsgemeinschaft Furth

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO und Art. 40, 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.507.300,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 90.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.160.475,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf 7.870 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 147,46 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Furth für das Haushaltsjahr 2020 mit Schreiben vom 06.08.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Furth, 18.08.2020
Verwaltungsgemeinschaft Furth
Gez.
Hans-Peter Deifel
Stv. Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 11.09.2020)

Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB - Oberlindhart

**Geschäftsordnung
des Zweckverbands zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB - Oberlindhart**

vom 19.06.2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB - Oberlindhart gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 11 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Juni 2020 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

I. DIE VERBANDSVERSAMMLUNG UND IHRE AUSSCHÜSSE

§ 1 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbands nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 11 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Verbandsausschuss/Werkausschuss

(1) Ein Verbandsausschuss (Werkausschuss) wird nicht gebildet.

§ 3 Verbandsräte

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) ¹Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. ²Dies gilt auch für die Beratung und Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses.

II. Der Verbandsvorsitzende und seine Befugnisse

§ 4 Verbandsvorsitzender

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. ²Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Der Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 5.000 EUR zu tätigen; die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Angelegenheiten oder für bestimmte Bereiche bis auf 15.000 EUR erhöhen.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 5.000 EUR in Auftrag zu geben.

(6) ¹Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 5.000 EUR im Einzelfall berechtigt. ²Außerdem ist er zu Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Zweckverbands befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. ³Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbands verpachten.

(7) ¹Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall verfügen. ²Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

(8) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Zweckverbands.

§ 5 Unaufschiebbare Angelegenheiten

(1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, an die Wasserabnehmer des Zweckverbands das von diesen zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung dringend benötigte technische Material gegen angemessenes Entgelt zu veräußern.

§ 6 Personalangelegenheiten

(1) Der Zweckverband unterhält kein eigenes Personal. Die Arbeiten für den Zweckverband werden von Bediensteten der Gemeinde Neufahrn i.NB ausgeführt.

§ 7 Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrags befugt.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenaufsichtsbeamten. ²Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. ³Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem bestellten Kassenaufsichtsbeamten; die unvermuteten Kassenprüfungen sind von dem Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 8 Übertragung von Befugnissen

(1) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter von dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 9 Geschäftsstelle

(1) ¹Die Geschäftsstelle des Zweckverbands unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbands. ²Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird von dem Geschäftsleiter verantwortlich geführt.

(2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung) des Geschäftsleiters.

§ 10 Geschäftsleiter

(1) ¹Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. ²Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. ³Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher.

(2) ¹Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. ²Insbesondere obliegt dem Geschäftsleiter der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung. ³Er hat ferner die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. ⁴Der Geschäftsleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. ⁵Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestellt hat.

(3) ¹Der Geschäftsleiter bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung; bei Angelegenheiten mit technischem Inhalt ist der Wassermeister an den Verhandlungen zu beteiligen. ²Das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.

(4) Der Geschäftsleiter ist nicht berechtigt, seine Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.

III. Geschäftsgang

§ 11 Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb von Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Im Fall ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. ³Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) ¹Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Verbandssatzung.
- (5) ¹Der Verbandsvorsitzende setzt für die Ladung der Verbandsräte eine Tagesordnung der Verbandsversammlung fest. ²Den öffentlichen Teil der Tagesordnung macht der Verbandsvorsitzende spätestens am dritten Tag vor der Sitzung den Medien und der Öffentlichkeit bekannt.
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (7) ¹Jeder Verbandsrat kann schriftlich beantragen, konkret beschriebene Angelegenheiten in der Verbandsversammlung zu behandeln. ²Der Antrag ist zu begründen und muss 14 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen. ³Der Verbandsvorsitzende gibt in der Verbandsversammlung die eingegangenen Anträge bekannt.
- (8) ¹Die Verbandsversammlung entscheidet, ob später eingehende Anträge in der laufenden oder in der folgenden Sitzung behandelt werden. ²Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringlich gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. ³Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrats bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 12 Sitzungsverlauf

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raums Zutritt.
- (3) ¹Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. ²Ton- und Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Zweckverbandes, sonstige Sitzungsteilnehmer und Zuhörer müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.
- (5) ¹Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. ²In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:
1. Personalangelegenheiten,
 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder zum berechtigten Schutz betroffener Dritter erforderlich ist.
- ³Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- ⁴Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende in der nächsten Verbandsversammlung öffentlich bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind.

(6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden,
4. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden an Stelle der Verbandsversammlung in unaufschiebbaren Angelegenheiten,
5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte,
7. Behandlung von Anträgen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs,
8. Behandlung von Anfragen; der anfragende Verbandsrat hat das Recht zu Nachfragen, ohne dass eine Aussprache erfolgt,
9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) ¹Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. ²Verbandsräte müssen dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitteilen, wenn ein Anlass besteht, dass sie wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten.

(2) ¹Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. ²Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. ³Der Vorsitzende kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus. ²Die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. ³Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7) ¹Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wieder herzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 14 Abstimmungen

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;
3. zuerst gestellte Anträge, sofern spätere Anträge nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte es verlangen, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) ¹Der Vorsitzende zählt die Stimmen. ²Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Verbandsversammlung bestellt. ³Das

Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung der Verbandsversammlung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 15 Wahlen

¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.²Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.³Für die Abstimmung muss eine Wahlkabine benutzt werden, die eine geheime Wahl gewährleistet.

§ 16 Sitzungsniederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Verbandsvorsitzende verantwortlich ist. ²Er bestimmt den Schriftführer.

(2) ¹Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonst beteiligten Personen enthalten. ²Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei die Nichtbeteiligung von Verbandsräten wegen persönlicher Beteiligung und gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(3) ¹Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ² Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift liegt in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung 30 Minuten vor dem regulären Sitzungsbeginn und während der Dauer der öffentlichen Sitzung zur Einsicht auf.

(4) ¹Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. ²Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend.

§ 17 Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Neufahrn i. NB - Oberlindhart tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Neufahrn i. NB - Oberlindhart vom 10.06.2014 außer Kraft.

Neufahrn i.NB, 19.06.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
Neufahrn i.NB-Oberlindhart

gez.

Forstner

Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-8630.1 vom 14.09.2020)

Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB - Oberlindhart

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i. NB-Oberlindhart vom 19.06.2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i. NB-Oberlindhart erlässt auf Grund des § 19 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung in Höhe von 30,- EUR je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,37 EUR.
- (2) Weihnachtswendung wird in Höhe der Dezembervergütung gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten der Besoldungsordnung A nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 3 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigung wird vierteljährlich im Voraus gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich zum Jahresende gezahlt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10.06.2014 außer Kraft.

Neufahrn i. NB, 19.06.2020

gez.
Forstner
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-8630.1 vom 14.09.2020)

Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe erlässt auf Grund Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung vom 30.07.2019:

Verbandssatzung

- Inhaltsübersicht –

1. Allgemeine Vorschriften
2. Verfassung und Verwaltung
3. Wirtschafts- und Haushaltsführung
4. Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- 1) Der Zweckverband führt den Namen: Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bonbruck, Landkreis Landshut

§ 2

Verbandsmitglieder

- 1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden
 - a) Bodenkirchen
 - b) Vilsbiburg
 - c) Velden
 - d) Wurmsham
- 2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen beschlussmäßigen Antrag der Beteiligten voraus.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst folgende vom Zweckverband versorgten Ortschaften und Ortsteile:

Aich	Birnkam	Eibelswimm
Aichberg	Bodenkirchen	Einsiedlhof 2
Alteberspoint	Bonbruck	Ellenbogen
Altfaltersberg	Bründl 11	Elling
Anzenberg	Buch	Emiching
Asenreit	Buckleck	Englbrechting
Ay	Burg	Ensbach
Bachmühle	Derndlmühle	Forsthof
Barting	Dumseck	Frauensattling
Bauernseiboldsdorf	Eberspoint	Froschau
Binastorf	Eckweg	Furth

Gansenöd	Kolbing	Rumpfung
Gassau	Kollmannsberg	Saching
Gelting	Königsreuth	Sand
Giglberg bei Vilsbiburg	Köpfelsberg	Scheiben
Giglberg bei Wurmsham	Kratzen	Schlott
Götzdorf	Kremping	Schußöd
Grabing	Landesberg 14,15,17,18,18a	Schußreit
Grienzing	Lehing	Seifriedswörth
Großmaulberg	Leitern	Sippenbach
Grub bei Bodenkirchen	Lichtenburg	Solling 44,46,46a,47, 48,49,49 ½,49 1/5, 49 1/6,50,50 ½,50 1/3
Grub bei Frauensattling	Loh	Stadl bei Vilsbiburg
Grub bei Wolferding	Lug	Stadl bei Wurmsham
Grubhof	Lützlburg	Stetten
Grubloh	Mais	Stockloh
Grundlhub	March	Straßhäusl
Günzenhub	Margarethen	Streifenöd
Hainzing 2,2a,3,4,5,5b,6,7,8,9	Mariaberg	Thal
Hargarding	Martinsberg	Thal I bei Vilsbiburg
Haselbach	Marxbauer	Thal II bei Vilsbiburg
Haumpolding	Marxhub	Tiefenbach
Hauzenbergersöll	Michlbach	Trauterfing
Hauslweid	Möslreit	Treidlkofen
Hilgen	Mühlfahrt	Ulring
Himmelreich	Müllerthann	Untereglberg
Hinteröd	Neuhof	Unterschellenberg
Hinterwimm	Niedersattling	Unterthann
Hinzing 120,122	Niederwurmsham	Vockhof
Hollreit	Oberbach	Wachsenberg
Holzen	Oberenglberg	Wagmannsberg
Holzleiten	Oberloh	Wald
Holzmühle	Oberndorf	Weichslgarten
Hörasdorf	Oberschellenberg	Weißenberg
Hörmannsdorf	Oberscheuern	Westenthann
Imming	Ostenthann	Wies
Irlswimm	Petzling	Wiesenweg
Jesenkofen	Prölling	Wiesthal
Johanneskirchen	Psallersöd	Wifling
19,20,22,22a,23,25	Putzing	Willaberg
Kamhub	Raffelberg	Wimm
Katzing	Rafolding	Wimpassing
Kienberg	Ranerding	Wolferding 1,2,4,5,6,7,8
Kirchstetten	Rechtersberg	Wurmsham
Kleingrub	Reichreit	Zeiling 78,79,80,81,81 1/2
Kleinmaulberg	Reschen	
Kleinrauchenstein	Rimberg	
Klenglbrunn	Ritthal	
Kögleck	Rofoldsreit	

§ 4

Aufsichtsbehörde

- 1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Landshut.
- 2) Technische Aufsicht ist Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 5

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen. Er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser und Brauchwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

- 2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- 3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- 4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

2. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Rechnungsprüfungsausschuss
4. der Verbandsvorsitzende

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- 2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der vorhandenen Anschlussleitungen, wobei für je 110 volle Anschlussleitungen ein Vertreter zu entsenden ist, jedoch mit der Beschränkung, dass keinem Verbandsmitglied mehr als die Hälfte aller Verbandsräte zufallen darf. Die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind Kraft ihres Amtes Verbandsräte. Stichtag zur Feststellung der Zahl der Anschlussleitungen ist jeweils der 1. des Monats, der auf die allgemeinen Kommunalwahlen in Bayern fällt.
- 3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher aber nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen.
- 4) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes – entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben, und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Landshut beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- 3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Landshut sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann Fachbehörden zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- 2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.

Es wird offen abgestimmt.

Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der 1. Bgm. das Stimmrecht aller Vertreter aus.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Gehen die Meinungen der Vertreter eines Verbandsmitgliedes auseinander, so entscheidet ein unter ihnen gefasster Mehrheitsbeschluss. Kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande, so ergibt die Stimme des Verbandsrates Kraft Amtes oder des an seiner Stelle bestellten Verbandsrates den Ausschlag.

4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welcher Bewerber in die Stichwahl kommt. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmzahl kommt.

5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung,
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung
 6. die Wahl der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandssammlung,
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
 10. Verlustdeckung und Umlegung der Anteile auf die Verbandsmitglieder,
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 15 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000,-- € mit sich bringen - § 15 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt,
 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten,
 4. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Verpflichtungen.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

- 1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes (Fahrkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 11 – A 16).
- 3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt. Die Höhe der in Satz 1 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Entschädigungssatzung fest.

§ 13

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die jeweiligen Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses verteilen sich wie folgt:

Gemeinde Bodenkirchen:

Bereich der früheren Gemeinde Aich	1 Mitglied
Bereich der früheren Gemeinde Bonbruck	1 Mitglied
Bereich der früheren Gemeinde Bodenkirchen	1 Mitglied

Stadt Vilsbiburg: 1 Mitglied

Markt Velden: 1 Mitglied
Gemeinde Wurmsham 1 Mitglied

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses verteilen sich wie folgt:

Gemeinde Bodenkirchen: 1 Mitglied

Stadt Vilsbiburg: 1 Mitglied

Markt Velden: 1 Mitglied

Gemeinde Wurmsham: 1 Mitglied

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

1. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, Höherzugruppieren und zu kündigen,
2. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 2.500,-- € bis 100.000,-- € zu vergeben,
3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen.
4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten,
5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen,
6. zur Entscheidung über Widersprüche, Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse, soweit nicht der Vorsitzende nach § 18 zuständig ist.

2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 16

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Entschädigungssatzung fest.

§ 17

Wahl des Verbandsvorsitzenden

1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind die Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes

gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 18 **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt im Rahmen der Haushaltssatzung Rechtsgeschäfte bis 2.500,-- € abzuschließen.
- 3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- 4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung einer Verbandsmitglied des dessen Dienstkräften übertragen.
- 5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von weniger als 1.000,-- € mit sich bringen.

§ 19 **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 18 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Entschädigungssatzung fest.

§ 20 **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Als Geschäftsleiter wird der jeweilige geschäftsleitende Beamte der Gemeinde bestimmt. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 18 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

3. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21 **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 22 **Haushaltssatzung**

- 1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist nach Vorbehandlung im Verbandsausschuss mit der Einladung zuzustellen.
- 2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 29 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 23 **Deckung des Finanzbedarfs**

- 1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf in erster Linie durch Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.
- 2) Der durch die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage entstehende und durch sonstige Einnahmen (Zuschüsse, Darlehen, Gebühren, Eigenmittel des Zweckverbandes) nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- 3) Die Umlage tragen die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Zahl der Anschlussleitungen (§7 Abs. 2). Die Heranziehung der Verbandsmitglieder zu dieser Ausgabendeckungsumlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 4) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.
- 5) Zu dem Finanzbedarf nach Abs. 1 gehören auch angemessene Rücklagen, insbesondere Erneuerungsrücklagen.

§ 24 **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- 1) Die Umlagen werden – soweit erforderlich – in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- 2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- 3) Festgesetzte Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig.
- 4) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im Vorjahr erhobenen Teilbeträge erheben.

§ 25 **Kassenverwaltung**

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Diese Person ist der jeweilige Kassenverwalter und dessen Stellvertreter der Gemeinde Bodenkirchen. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 26 **Jahresrechnung – Prüfung**

- 1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres vor.
- 2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus je einem Verbandsrat/Stellvertreter jedes Verbandsmitgliedes.
- 3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt. Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.
- 4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Vorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 02.06.99 (AllMBI. S. 546) ab dem 01. Januar 1999 die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Landshut.

4. Schlussbestimmungen

§ 27

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 28

Änderung der Verbandssatzung

- 1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschuss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- 2) Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 4) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

§ 29

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- 2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Landshut anordnen.

§ 30

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- 1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- 2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 31

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- 2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von Ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeiträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- 3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf einem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens

unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 1 Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 32
Inkrafttreten

- 1) Die Verbandssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes der Binatal-Gruppe vom 01.05.1996 außer Kraft.

Bonbruck, 10.10.2019

Gez.

Monika Maier

Verbandsvorsitzende

(Nr. 20-8630.1 vom 14.09.2020)

Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal Gruppe

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Binatal Gruppe
(Wasserabgabesatzung -WAS-)

vom 30. Juli 2019

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband der Binatal-Gruppe folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Wasserzweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für die vom Zweckverband versorgten Ortsteile der Mitgliedsgemeinden Bodenkirchen, Vilsbiburg, Velden und Wurmsham.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Wasserzweckverband.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das seine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
----------------------	---

Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Wasserzweckverband.

(3) Der Wasserzweckverband kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasserzweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

Der Wasserzweckverband kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Der Wasserzweckverband kann schriftlich eine angemessene Frist zur Herstellung des Anschlusses setzen.

(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß

für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Wasserzweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserzweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Wasserzweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden. (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1.).

§ 8 Sondervereinbarung

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann der Wasserzweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluß

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Wasserzweckverbandes.

(2) Der Wasserzweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluß auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Wasserzweckverband verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Als Änderung gilt auch der Wunsch des Grundstückseigentümers auf Erstellung von weiteren Grundstücksanschlüssen. Dies gilt auch nach Teilung eines Grundstückes, wenn bei dem Grundstück bereits im ungeteilten Zustand ein Anschluß vorhanden war.

(3) Der Grundstücksanschluß wird vom Wasserzweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muß zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Wasserzweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Wasserzweckverband mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserzweckverbandes zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Wasserzweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Wasserzweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Wasserzweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Wasserzweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Wasserzweckverband nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Wasserzweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers dürfen nur durch den Wasserzweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Wasserzweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Wasserzweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Wasserzweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Wasserzweckverbandes freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Wasserzweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluß der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Wasserzweckverband oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Wasserzweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Wasserzweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Wasserzweckverband berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt der Wasserzweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Wasserzweckverbandes die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Wasserzweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt. Das zwangsweise Betreten von Wohnungen ist nur zulässig zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Wasserzweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Wasserzweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem abgeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserzweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Wasserzweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Wasserzweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Wasserzweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Wasserzweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlußnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Wasserzweckverband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Wasserzweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Wasserzweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluß- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Wasserzweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich gibt der Wasserzweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtlich Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wasserzweckverbandes die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technischen oder wirtschaftliche Umstände, die der Wasserzweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Wasserzweckverband zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Wasserzweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Wasserzweckverband das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Wasserzweckverband zu beantragen. Muß das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Wasserzweckverband, er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Wasserzweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Wasserzweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, daß der Schaden vom Wasserzweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasserzweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Wasserzweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichen Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Wasserzweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Wasserzweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter dreißig Deutsche Mark oder 15 Euro.

(5) Schäden sind dem Wasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Wasserzweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Wasserzweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Wasserzweckverband so zu verfahren, daß eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Wasserzweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Wasserzweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, daß der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Wasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Wasserzweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserzweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Wasserzweckverband kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine sachlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserzweckverband, so hat er diesen vor Antragsstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Wasserzweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Wasserzweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Wasserzweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Wasserzweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Wasserzweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserzweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Wasserzweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Wasserzweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Wasserzweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Wasserzweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Wasserzweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Wasserzweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2000 mit Satzungsänderungen 1 u. 2

§ 9 Abs. 2 am 30.03.2001 zum 11.06.2001

§ 3 am 19.09.2013 zum 01.11.2013

außer Kraft.

Bonbruck, 10.10.2019

Gez.

Monika Maier

Verbandsvorsitzende

(Nr. 20-8630.1 vom 14.09.2020)

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Erteilung einer Bewilligung zum Aufstauen der Vils für den weiteren Betrieb der Wasserkraftanlage „Blutmühle“ in Neuhausen, Aham auf den Grundstücken Fl.Nrn. 168/2, 9/2 und 30/9, Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Aham und

Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe an der Wasserkraftanlage „Blutmühle“ an der Vils auf dem Grundstück Fl.Nr. 30/9, Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Aham

Allgemeine Vorprüfung

Herr Franz Wurzer beantragt die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Aufstauen der Vils für den weiteren Betrieb der Wasserkraftanlage „Blutmühle“ in Neuhausen, Aham auf den Grundstücken Fl.Nrn. 168/2, 9/2 und 30/9, Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Aham und die Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe an der Wasserkraftanlage „Blutmühle“ an der Vils auf dem Grundstück Fl.Nr. 30/9, Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Aham.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage und für Ausbaumaßnahmen, die nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine UVP-Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.14 und 13.18.1 des Anhang 1 zum UVPG. Folglich ist im Rahmen einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies ist der Fall, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insbesondere sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete zu erwarten.

Mithin ist nach Prüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 14.09.2020

Sachgebiet 23

gez.

Herrmann

(Nr. 23-6431.3-4-1557 vom 14.09.2020)

Bayerisches Landesamt für Statistik

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Landshut am 30.6.2020

Nachstehend wird die Übersicht des Bayerischen Landesamtes für Statistik mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Landshut zum 30.6.2020 bekanntgegeben:

Bevölkerungsstand zum 30.6.2020

09274000 Gemeinde	Landkreis Landshut	Niederbayern Einwohner insgesamt
09274111	Adlkofen	4 422
09274112	Aham	1 901
09274113	Altdorf	11 106
09274114	Altfraunhofen	2 449
09274118	Baierbach	792
09274119	Bayerbach b.Ergoldsbach	1 931
09274120	Bodenkirchen	5 343
09274194	Bruckberg	5 583
09274121	Buch a.Erlbach	4 050
09274124	Eching	4 131
09274126	Ergolding, M	12 833
09274127	Ergoldsbach, M	8 128
09274128	Essenbach, M	11 994
09274132	Furth	3 604
09274134	Geisenhausen, M	7 404
09274135	Gerzen	1 899
09274141	Hohenthann	4 215
09274145	Kröning	2 060
09274146	Kumhausen	5 492
09274153	Neufahrn i.NB	4 287
09274154	Neufraunhofen	1 104
09274156	Niederaichbach	4 056
09274165	Obersüßbach	1 716
09274172	Pfeffenhausen, M	5 130
09274174	Postau	1 619
09274176	Rottenburg a.d.Laab, St	8 385
09274179	Schalkham	946
09274182	Tiefenbach	3 889
09274183	Velden, M	6 618
09274184	Vilsbiburg, St	12 209
09274185	Vilsheim	2 662
09274187	Weihmichl	2 510
09274188	Weng	1 456
09274191	Wörth a.d.Isar	2 983
09274193	Wurmsham	1 406
	zusammen	160 313

Landshut, 15.9.2020
 LANDRATSAMT LANDSHUT
 Sachgebiet 30
 gez.
 Hofstetter

(Nr. 30-0222.1 vom 15.09.2020)

Landshut, den 10.09.2020
 Landratsamt

gez.
 Dreier
 Landrat